

Richtlinien

zur Förderung von Frauen in der Stadtverwaltung Oberursel(Taunus)

- Beschluß des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 17. März 1987 –

1. Stellenausschreibungen

Freie Stellen sind sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form auszuschreiben, soweit nicht sachliche Gründe entgegenstehen.

Stellenausschreibungen sollen so formuliert werden, daß sich Frauen zu einer Bewerbung aufgefordert fühlen; dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen sie gering vertreten sind.

2. Einstellungen

Bei der Besetzung von Beamten-, Angestellten- und Arbeiterstellen sind Frauen unter Beachtung des Leistungsprinzips (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) in gleicher Weise wie Männer zu berücksichtigen. Auf die Erhöhung des Anteils von Frauen ist dabei in den Bereichen, in denen sie gering vertreten sind, hinzuwirken. Der gleiche Grundsatz gilt auch für den Ausbildungsbereich.

3. Beförderungen, Übertragungen höherwertiger Dienstposten und Arbeitsplätze

Bei Übertragungen höherwertiger Dienstposten oder bei der Einreihung in eine höhere Lohn- oder Vergütungsgruppe sind Frauen unter Beachtung des Leistungsprinzips und unter Berücksichtigung der für eine Personalführung und -planung im übrigen geltenden Grundsätze in gleicher Weise wie Männer zu berücksichtigen.

Unter Beachtung dieser Kriterien ist auf eine Erhöhung des Anteils von Frauen in den Bereichen, in denen sie gering vertreten sind, hinzuwirken. Arbeitszeitermäßigungen dürfen bei Beförderungen und Höhergruppierungen nicht zum Nachteil des Beschäftigten gewertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach der Geburt eines Kindes, für die ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht.

4. Fortbildung

Frauen sind bei der Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Männer.

Damit sich auch Beschäftigte mit Familienpflichten und Teilzeitbeschäftigte beruflich weiterqualifizieren können, sollen Fortbildungsveranstaltungen auch in Oberursel bzw. in der unmittelbaren Umgebung und auch halbtags angeboten werden.

Teilzeitbeschäftigten ist der ihr Arbeitsstundenmaß übersteigende Zeitaufwand für ganztägige Fortbildungsveranstaltungen auszugleichen oder zu vergüten. Bei der Vermittlung von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder leistet die Verwaltung Hilfe.

5. Teilzeitbeschäftigung

Das Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen und -dienstposten ist bei entsprechender Nachfrage und unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung zu erweitern.

6. Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit

Beschäftigten, die zur Betreuung von Kindern oder Familienangehörigen beurlaubt sind, soll die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit erleichtert werden.

Sie sollen bevorzugt für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen eingesetzt werden, um durch einen möglichst engen Kontakt zum Beruf die spätere Wiedereingliederung zu erleichtern.

Langfristig Beurlaubten soll die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht werden; sie sind über das Fortbildungsangebot zu informieren. Bei der Vermittlung von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder leistet die Verwaltung Hilfe.

Bezüge oder Arbeitsentgelt werden den Beurlaubten aus Anlaß der Teilnahme nicht gewährt. Reisekosten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.

7. Statistik

Das Zahlenverhältnis Frauen/Männer ist für alle Beschäftigtengruppen in einer Ist-Analyse darzustellen und jährlich, gegliedert nach Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsgruppen, nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten und nach der Altersstruktur, fortzuschreiben.

Es sollen in geeigneter Weise Bewerberstatistiken geführt werden, aus denen hervorgeht, wie hoch der Anteil von Frauen an den Bewerbungen und Neueinstellungen ist.

8. Erfahrungsbericht

Über die Erfahrung in der praktischen Anwendung dieser Grundsätze soll die Frauenbeauftragte im Hauptausschuß jährlich berichten.

Oberursel (Taunus), den 18. März 1987

Rathgeb
Stadtverordnetenvorsteher